

 Postbestimmungen.

199

 **H. Sonstige Porto- und Gebührensätze.**

1. Briefe mit Zustellungsurkunde.
 1. Das gewöhnliche Briefporto.
 2. Eine Zustellungsgebühr von 20 Pfg.
 3. Das Porto von 10 Pfg. für die Rücksendung der Zustellungsurkunde. Die Beträge zu 1 bis 3 müssen sämtlich entweder vom Absender sogleich bei der Einlieferung oder vom Empfänger bei der Aushändigung entrichtet werden. Briefe mit Zustellungsurkunde müssen verschlossen und auf der Aufschriftseite mit der Angabe von Namen und Wohnort des Absenders handschriftlich oder durch Stempelabdruck versehen sein. Der Absender hat dem Briefe im Falle der gewöhnlichen Zustellung zwei Formulare zur Zustellungsurkunde auf weißem Papier, im Falle der vereinfachten Zustellung ein Formular auf blauem Papier haltbar äußerlich beizufügen und dementsprechend den Brief auf der Aufschriftseite mit dem Vermerke „Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde nebst Abschrift“ oder „Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde“ zu versehen. Im letzteren Falle muß der Brief außerdem in der Aufschrift den Vermerk „Vereinfachte Zustellung“ tragen. Der Absender muß den Kopf des Formulars zur Zustellungsurkunde und bei der gewöhnlichen Zustellung auch desjenigen zur Abschrift dem Vordruck entsprechend ausfüllen und das erstere mit der für die Rücksendung erforderlichen Aufschrift versehen.
2. Reisegepäck. 15 Kilogr. frei. Für das Mehrgewicht ist für jedes Kilogramm oder für jeden Teil eines Kilogramms zu entrichten:

Porto:	1. bei Entfernungen bis 75 Kilometer	5 Pfg.,	mindestens 25 Pfg.
	2. „ „ über 75 „	10 Pfg.,	„ 50 Pfg.
3. Lauschriften. Gebühr 20 Pfg.
4. Ungestempelte Formulare zu Postkarten und zu Postanweisungen, ebenso Formulare zu Post-Paketadressen, zu Postaufträgen sowie zu Postzustellungsurkunden können bei den Postanstalten zum Preise von 5 Pfg. für je 10 Stück, ungestempelte Postanweisungsformulare mit angehängter Karte zur Empfangsbestätigung zum Preise von 5 Pfg. für je 5 Stück bezogen werden.
5. Für die Bestellung der Postsendungen in die Wohnung der Empfänger wird im Orte der Postanstalt erhoben:

1. für eine Postanweisung nebst dem Gelbbetrage bis 800 Mark	5 Pfg.
2. für einen Geldbrief bis 1500 Mark	5 Pfg.
über 1500—3000 Mark	10 Pfg.
für einen Brief mit höherer Wertangabe	20 Pfg.
3. für gewöhnliche Pakete und für Einschreibepakete:	
a) bei den Postämtern I. Kl. für ein Paket bis 5 Kilogr.	10 Pfg.
für ein schwereres Paket	15 Pfg.
b) bei den übrigen Postanstalten für ein Paket bis 5 Kilogr. einschl.	5 Pfg.
für ein schwereres Paket	10 Pfg.

Für Altona (Elbe), Berlin, Bremen, Breslau, Charlottenburg und Westend Köln, Danzig, Dresden, Frankfurt (Main), Hamburg, Hannover, Königsberg (Pr.) Leipzig und Straßburg (El.) ist die Bestellgebühr bei Paketen bis 5 Kilogramm auf 15 Pfg. und bei schwereren Paketen auf 20 Pfg. festgesetzt.

 4. für Pakete mit Wertangabe: die Sätze für Bestellung der gewöhnlichen Pakete unter 3, mindestens aber die Sätze für Bestellung von Geldbriefen unter 2. In Berlin, Charlottenburg und Westend beträgt die Bestellgebühr für Wert- und Einschreibepakete im Ortsbestellbezirk ohne Rücksicht auf das Gewicht 20 Pfg.

Beim Abtragen nach dem Landbestellbezirk wird für Briefe mit Wertangabe bis einschließlich 800 Mark und für Postanweisungen nebst den Gelbbeträgen 5 Pfg., für Pakete mit und ohne Wertangabe bis 2½ Kilogramm 10 Pfg. und für Pakete von mehr als 2½ Kilogramm 20 Pfg. Bestellgeld erhoben.

Für Gilbestellungen von Postsendungen sind bei Vorauszahlung durch den Absender zu entrichten:

Für Briefsendungen, Postanweisungen nebst Beträgen, Briefe mit Wertangabe bis 800 Mark, Ablieferungsscheine für Wertbriefe über 800 Mark und Paket-